

Vereinsstatuten „Dartsclub Darts Artists“

Fassung vom 23.07.2006 – Nichtuntersagung erfolgt per 23.08.2006

Der Text dieser Statuten ist zur besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form gehalten. Es ist selbstverständlich auch immer die weibliche Form impliziert.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dartsclub Darts Artists“ und hat seinen Sitz in Wien

§2 Zweck des Vereins

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt die:

- a) Förderung und Wahrnehmung der gemeinsamen sportlichen Interessen im Dartsport.
- b) Ausübung des Dartsports nach den internationalen Regeln, sowie die Hebung sportlicher Leistung und Förderung des Nachwuchses für die sportliche Betätigung.
- c) Ausrichtung von Turnieren und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinsziel dienen.
- d) Pflege der Beziehung zu regionalen und überregionalen Stellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel: Turniere, Wettspiele, Klubmeisterschaften, Trainingsabende, Versammlungen, Webpage, Vorträge, Versammlungen, Herausgabe einer Zeitschrift, Newsletter und Diskussionsveranstaltungen.

2. Materielle Mittel:

- a) Vereineseinnahmen: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Werbeeinnahmen und sonstige Zuwendungen.
- b) Erträge aus Dartturnieren und geselligen Veranstaltungen (Bälle, Gschnas, Frühschoppen, Flohmarkt, Spiele- und Quizveranstaltungen,...)
- c) Fallweiser Buffetbetrieb im Vereinslokal, an Turnierstätten oder bei diversen Veranstaltungen (nach vorherigem Vorstandsbeschluss).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bildung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen beiderlei Geschlechts bewerben.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, ebenso den Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die innerhalb des Vereins Sport ausüben und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder die bis spätestens 1. Juni 2007 dem Verein beigetreten sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mehrheit der Gründungsmitglieder besitzt jedoch ein Vetorecht gegen die Aufnahme eines Mitglieds, muss dieses Veto aber gegebenenfalls innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand zur Kenntnis bringen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung festgelegten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand 4 Wochen vor Austritt bekannt gegeben werden, kann aber auch durch beiderseitiges Einverständnis des Spielers und des Vorstandes auch sofort erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Unterlassung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zum vereinbarten Termin verfügt werden und ist dem ausgeschlossenen Mitglied per E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Bereits eingebrachte Geld- oder Sachleistungen werden nicht rückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

Jedes Jahr hat der Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Spielsaison eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Spätestens im Zuge dessen sind vom Schatzmeister alle nötigen Unterlagen an einen der Rechnungsprüfer zu übergeben. Die Rechnungsprüfer haben vier Monate für die Prüfung zur Verfügung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzubringen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Diese Stimme kann nicht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene gültige Stimmen. Wahlen und Abwahanträge sind geheim durchzuführen. Jede Generalversammlung ist wenn sie ordnungsgemäß geladen ist ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmgleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen als abgelehnt. Ebenso gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt, er kann jedoch in weiterer Folge erneut diskutiert und zur Beschlussfassung gestellt werden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder Regelungen über die Einführung, Abschaffung oder Veränderung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren beschlossen werden, sowie solche mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sowie unter den Gründungsmitgliedern.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung von Protokollen der früheren Generalversammlung
3. Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Vorstandsmitglieder
4. Entgegennahme und Diskussion des Kassaberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
5. Abstimmung über Berichte und die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Spielerbeirats und der Rechnungsprüfer
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Festsetzung von Beitritts- und Mitgliedsgebühren
9. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
10. Ehrungen
11. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
13. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§ 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sollte der Präsident verhindert sein, so wird er vom Schatzmeister vertreten. Sollte der Schatzmeister verhindert sein, so wird er vom Schriftführer vertreten. Sollte der Schriftführer verhindert sein, so wird er vom Präsidenten vertreten.

2. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss vom Vorstand durch die Kooptierung eines Vereinsmitgliedes ersetzt werden, dessen Funktionsperiode jedenfalls mit Ende der eigentlichen Funktionsperiode endet. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Ersetzung der Vorstandsmitglieder überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beläuft sich auf vier Jahre (Funktionsperiode: jeweils 1. August – 31. Juli), Wiederwahl ist zulässig.

4. Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat 14 Tage vorher per Email vom Einberufer zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist gestattet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

6. Beschlüsse im Vorstand werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

7. Abstimmungen sind auf Verlangen von 1/3 der Anwesenden jedenfalls geheim durchzuführen.

8. Sitzungen leitet der Präsident und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt die Sitzungsleitung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wird.

9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und durch Rücktritt.

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Eine Enthebung tritt sofort in Kraft. Bei Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder übernimmt deren Stellvertreter die entsprechende Funktion. Sollte der ganze Vorstand enthoben werden, so führen die Gründungsmitglieder unter der Leitung des an Jahren ältesten Gründungsmitgliedes den Verein kommissarisch und sind verpflichtet unverzüglich eine Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftliche ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Bei Rücktritt des Präsidenten leitet bis zur nächsten Generalversammlung dessen Stellvertreter den Verein.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Rechtsgeschäfte können nur von Präsident und Schatzmeister bzw. Präsident und Schriftführer (finanzielle bzw. sonstige Transaktionen) abgeschlossen werden. Der Schriftführer unterstützt den Präsident bei der Führung des Vereins. Er führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv. Der Schatzmeister besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den Stellvertretern übernommen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks und unter Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Einberufung der Generalversammlung
4. Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Generalversammlung
5. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
7. Festlegung der Wettkampfordnung
8. Verfassen von Niederschriften von Vorstandssitzungen (zumindest Beschlussprotokolle)
9. Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Präsident und vom Schriftführer unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten hat anstelle des Schriftführers der Schatzmeister zu unterfertigen. Es müssen aber jedenfalls immer zwei verschiedene Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der sonstigen Vereinsorgane

(1) Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer vom einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins, ausgenommen der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 12 Z 9 bis 11 sinngemäß.

(2) Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jede Streitpartei ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Diese beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht am Streitfall beteiligtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist. Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts kann innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde beim Landesverband eingebracht werden, dessen Entscheidung für beide Teile bindend ist.

§ 16 Kontrollrechte und Berichtspflichten

Jedem Vereinsmitglied muss vom zuständigen Vereinsorgan innerhalb von zwei Wochen nach Anfrage Einsicht in alle Unterlagen und Schriftstücke, die den Verein betreffen, gewährt werden. Die jeweiligen Vereinsorgane sind verpflichtet den Vereinsmitgliedern über die aktuellen Geschehnisse im Organ und im Verein zu Berichten (per e-Mail oder Web-Page).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie unter den Gründungsmitgliedern beschlossen werden. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt oder aber Zwecken der Sozialhilfe.